

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörnbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Pörnbach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalgesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgende Tageseinrichtung für Kinder die als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Pörnbach betrieben wird:

- Kindergarten Pörnbach „Storchennest“

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Pörnbach erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder Gebühren für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Gebühren

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in den Tageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der in § 1 genannten Tageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren der Anlage 1 Nr. 1 - 2 sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren werden in 12 Monatsbeträgen jeweils am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für die Verpflegung der Anlage 1 Nr. 3 wird für 11 Monate berechnet. Die Abrechnung der Verpflegungsgebühren für den Monat August erfolgt anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten der Gemeinde Pörnbach. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes –KAG- zu entrichten.

§ 6 Gebühren für die Benutzung

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (4) Werden die Buchungszeiten mehrmals überschritten, so ist für diese Zusatzzeiten eine Überziehungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 4 zu entrichten.
- (5) Für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten während eines Kindergartenjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 5 erhoben.
- (6) Die Verpflegungsgebühr der Anlage 1 Nr. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, fortlaufend bis zur Abmeldung des Kindes. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Abbestellungen oder Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies der Leitung des Kindergartens bis spätestens zum 20. des Vormonats gemeldet wird. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank (ärztliche Bescheinigung nötig), kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

§ 7 Höhe der Gebühren und soziale Staffelung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage für die Höhe der Gebühren sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (3) Die Gebühren werden unter Beachtung der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Pörnbach betreuten Kinder der Familie wie folgt ermäßigt:
 - a) Für das zweite Kind um 40 v.H.
 - b) Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf den Gebührensatz nach § 7 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Der Elternbeitragszuschuss wird geleistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht.

- (3) Für Vorschulkinder in Tagespflege wird ein Beitragszuschuss nicht geleistet.
- (4) Für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann (sog. Kann-Kinder), wird ein Beitragszuschuss gezahlt. Die Erziehungsberechtigten von Kann-Kindern haben in diesem Fall eine Kopie ihres Antrags sowie (zeitversetzt) die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung vorzulegen.
- (5) Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss unterbrochen. Die Unterbrechung der Auszahlung des Elternbeitragszuschusses dauert vom Zeitpunkt des auf die Verfügung der Zurückstellung (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayEuG) folgenden Kalendermonates bis einschließlich 31. August des Jahres vor der Einschulung.

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Pörsbach erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Pörsbach für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörsbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen vom 04.10.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2013, außer Kraft.

Pörsbach, 21.07.2014
Gemeinde Pörsbach

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister

Anlage 1

zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörsbach
über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Gebührenregelungen für die Benutzung des Kindergartens Pörsbach „Storchennest“

1. Gebührenstaffel für über 3-jährige

Buchungskategorie	monatliche Gebühr
über 3 bis 4 Stunden	59,00 €
über 4 bis 5 Stunden	72,00 €
über 5 bis 6 Stunden	82,00 €
über 6 bis 7 Stunden	94,50 €
über 7 bis 8 Stunden	103,00 €
über 8 bis 9 Stunden	115,00 €
über 9 bis 10 Stunden	122,00 €

2. Gebührenstaffel für unter 3-jährige

Buchungskategorie	monatliche Gebühr
über 3 bis 4 Stunden	144,00 €
über 4 bis 5 Stunden	179,00 €
über 5 bis 6 Stunden	214,00 €
über 6 bis 7 Stunden	249,00 €
über 7 bis 8 Stunden	284,00 €
über 8 bis 9 Stunden	319,00 €
über 9 bis 10 Stunden	354,00 €

3. Verpflegung

Die Verpflegungsgebühr für das Mittagessen beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme (September bis Juli)

	monatliche Gebühr
Mittagessen an 1 Tag wöchentlich	8,00 €
Mittagessen an 2 Tagen wöchentlich	16,00 €
Mittagessen an 3 Tagen wöchentlich	24,00 €
Mittagessen an 4 Tagen wöchentlich	32,00 €
Mittagessen an 5 Tagen wöchentlich	40,00 €

Die Verpflegung für den Monat August wird nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet. Für jedes Essen werden hierbei 3,15 € im Nachhinein berechnet.

4. Überziehungsgebühr gem. § 6 Abs. 4

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 15,00 € pro Monat.

5. Verwaltungsgebühr gem. § 6 Abs. 5

Die Gebühr für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten beträgt ab der zweiten Änderung jeweils 10,00 €.